

**Betriebssatzung für den Zweckverband für Wasserversorgung  
„Friedelsheimer Gruppe“ vom 12.12.2001 i. d. F. der 2. Änderung vom 10.12.2003**

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 ZwVG in Verbindung mit § 24 und des § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Das Wasserwerk des Zweckverbandes wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 2 Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: Zweckverband für Wasserversorgung „Friedelsheimer Gruppe“

**§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt EUR 7.500.000

**§ 4 Verbandsausschuss**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsausschuss, der aus 5 Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie 2 Vertretern der Beschäftigten (§ 90 Abs. 1 LPersVG) besteht. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Verbandsausschuss entscheidet insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 10.000 EUR überschreiten,
  2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
  3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des ZwVG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
  4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
  5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

## **§ 5 Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

(2) Der Verbandsvorsteher kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Zweckverbandes, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 6 Werkleitung**

(1) Es wird ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.

(2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
2. der Einsatz des Personals,
3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000 EUR nicht übersteigt,
8. die Stundung von Forderungen bis zu 1.000 EUR und
9. der Erlass von Forderungen bis zu 500 EUR

## **§ 7 Wirtschaftsplan, Kassenführung**

Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Verbandsvorsteher nach Beratung im Verbandsausschuss der Verbandsversammlung zur Feststellung vorzulegen.

(1) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse eingerichtet.

## **§ 8**

(1) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Verbandes an die Gemeinde bzw. Verbandsgemeinde oder an sonstige Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften sind angemessen zu vergüten.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird Wasser für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.03.1991 außer Kraft.